

Satzung

Zeitbank Hochpustertal VFG– Banca del Tempo Alta Pusteria APS

Art. 1 - Name – Sitz - Dauer

1. Im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 und der einschlägigen für Vereine geltenden Bestimmungen des italienischen Zivilgesetzbuches wird der nicht anerkannte Verein, nach Eintragung in den entsprechenden Sektor des Einheitsregister als „**ZEITBANK HOCHPUSTERTAL VFG – BANCA DEL TEMPO ALTA PUSTERIA APS**“ bezeichnet, nachstehend auch kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Toblach. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Toblach erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird. Die Vereinigung ist auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen/Südtirol tätig.
3. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

Art. 2 – Zweckbestimmung – Zielsetzung – Bereiche - Tätigkeiten

1. Zweck der Vereinigung „Zeitbank Hochpustertal VFG / Banca del Tempo Alta Pusteria APS“ ist die Aufwertung der solidarischen menschlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern. Diese Dienstleistungen dürfen nie als selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit dargestellt bzw. dieser gleichgestellt werden. Keinerlei Dienste, die in Zeit ausgewertet werden, können in Geld umgewandelt werden, sondern bestehen in einem Tausch von Zeit zwischen den Mitgliedern, gegebenenfalls auch mit jenen anderer Zeitbanken und/oder vernetzter Verbände.
2. Die Vereinigung „Zeitbank Hochpustertal / Banca del Tempo Alta Pusteria“ ist frei von jeder politischen und religiösen Bindung oder Lenkung, gleichwohl sie den Werten der Solidarität und der Menschlichkeit folgt und sie vertritt ohne Gewinnabsicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen der Mitglieder oder zugunsten Dritter.
3. Der Verein ist in folgenden Bereichen tätig:
 - a). Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und der Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel;
 - b). Förderung und Schutz der Menschenrechte, der bürgerlichen, sozialen und politischen Rechte sowie der Rechte der Verbraucher und der Nutzer der in diesem Artikel genannten Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, Förderung der Chancengleichheit und Initiativen zur gegenseitigen Hilfe, einschließlich der Zeitbanken gemäß Artikel 27 des Gesetzes Nr. 53 vom 8. März 2000, und der in Artikel 1 Absatz 266 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 genannten solidarischen Einkaufsgemeinschaften.
4. Zur Erreichung der im Art. 2 genannten Ziele übt der Verein folgende Tätigkeiten aus:
 - a) Förderung und Organisation von Initiativen, die den Austausch von Diensten und Tätigkeiten zwischen Personen ohne jegliche Geldvermittlung begünstigen und als einzige Quantifizierungs- und Maßeinheit die für die Abwicklung der Dienste eingesetzte Zeit haben;

Rosina Maria Tolger

- b) Gründung und Weiterentwicklung von Interessengruppen für die Lancierung von privaten Körperschaften, die Zeitbanken einrichten;
 - c) Beratung zur Tätigkeit der Körperschaften, die für die operative Umsetzung der Zeitbanken auf ihrem Gebiet verantwortlich sind;
 - d) Erarbeitung von Leitbildern, Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder
 - e) Aufbau der Dokumentation über die erbrachten Leistungen und Gutschriften auf dem Zeitkonto
 - f) Informationsveranstaltungen zum Modell „Zeitkonto“ für die gesamte Bevölkerung, Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen
 - g) kontinuierliche Zusammenarbeit und Vernetzung der Organisationen und dessen Mitglieder
 - h) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann
5. Der Verein kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptvereinstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.

Art. 3 - Mitglieder

1. Als Mitglieder der „ZEITBANK HOCHPUSTERTAL VFG – BANCA DEL TEMPO ALTA PUSTERIA APS“ zugelassen sind natürliche volljährige Personen und Vereine zur Förderung des Gemeinwesens, die sich zu den institutionellen Zielen des Vereins bekennen und an der Erreichung dieser Ziele mitwirken und umsetzen wollen.
2. Als Mitglieder aufgenommen werden können auch andere Körperschaften des Dritten Sektors oder andere Einrichtungen ohne Gewinnabsichten, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens ausmacht.
3. Die Körperschaften werden durch den jeweiligen Präsidenten bzw. durch eine andere vom Vorstand damit beauftragte Person vertreten.
4. Der Vereinsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit und die Mitgliedschaft kann nicht auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt werden; das Austrittsrecht bleibt aber auf jeden Fall unberührt.
5. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, per E-Mail oder ONLINE Formular seitens des Beitrittsbewerbers. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied und die Eintragung in das Mitgliederbuch trifft der Ausschuss.
6. Eine etwaige Ablehnung muss begründet werden und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste

Roberto diain Folger

ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

7. Die Mitglieder tragen die Zweckbestimmung und die Ziele der Vereinigung mit, halten die Bestimmungen des vorliegenden Statutes und des internen Reglements sowie die Beschlüsse der Leitungsorgane ein, erklären ihre Absicht mittels entsprechendem Beitrittsformular als Mitglied beizutreten, geben die erforderlichen persönlichen Daten nur für interne Zwecke bekannt und verpflichten sich zur termingerechten Einzahlung des Jahresbeitrages.

8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und verfällt aufgrund:

- der Auflösung des Vereins;
- des erklärten schriftlichen Austrittes des Mitglieds, welcher sofort in Kraft tritt;
- des Ablebens des Mitglieds;
- eines Beschlusses durch den Vorstand, und zwar aus Gründen nachweislicher Unvereinbarkeit, wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der vorliegenden Satzung und des internen Reglements, sowie gegen Beschlüsse, die durch die Vereinsorgane rechtsgültig gefasst wurden, und wegen anderer Verhaltensweisen, welche der Zweckbestimmung und den Grundsätzen der Vereinigung widersprechen.

9. Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Person schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Das rekurrierende Mitglied hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

10. Das Mitglied, das austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der eingezahlten Mitgliedsbeiträge und keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben ab dem Tag der Eintragung ins Mitgliederbuch und nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages das aktive und passive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben zusätzlich das Recht auf:

- den Zugang zu den vom Verein angebotenen Leistungen;
- die Teilnahme an Versammlungen, an Initiativen und am Vereinsleben
- Einsicht in die Vereinsbücher. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Vereinssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person

2. Die Pflichten der Mitglieder bestehen:

- in der Einzahlung des Jahresmitgliedbeitrages, welcher vom Ausschuss bestimmt wird
- in der Einhaltung der Bestimmungen der Satzungen, des internen Reglements und der Beschlüsse der Organe;
- in einer korrekten Verhaltensweise der Vereinigung und ihren Mitgliedern gegenüber;
- im Einsatz für die Erreichung der Zielsetzungen der „Zeitbank Hochpustertal VFG/ Banca del Tempo Alta Pusteria APS “

Art. 5 - Zivilrechtliche Haftung der Mitglieder und des Vereins

Der Verein erfüllt gegenüber den Mitgliedern nur die Rolle einer Kontaktstelle, er übt keine Vermittlerrolle hinsichtlich der Austauschdienste aus. Die Haftung für die Austauschdienste, deren Qualität, die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen, das Verhalten, eventuelle Schäden oder Unfälle bei der Ausführung der Dienste sind in jedem Fall zu Lasten der Mitglieder, die sie ausführen.

Art. 6 - Ehrenamtlich Tätige und ehrenamtliche Tätigkeit

1. Ehrenamtlich Tätige sind natürliche Personen, die die Vereinsziele teilen und aus freier Entscheidung ihre Tätigkeit persönlich, freiwillig und ehrenamtlich ohne Gewinnabsicht (auch nicht indirekt) ausschließlich zu Solidaritätszwecken leisten.
2. Der Verein muss die ehrenamtlich Tätigen (Mitglieder oder Nichtmitglieder), die ihre Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausüben, in ein eigenes Verzeichnis eintragen.
3. Der Verein muss für seine ehrenamtlich Tätigen weiters eine für die ehrenamtliche Tätigkeit geltende Unfall- und Krankenversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abschließen.
4. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden, auch nicht vom Hilfeempfänger/von der Hilfeempfängerin. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen; die Spesenvergütung erfolgt nach Genehmigung durch den Vorstand und in dem von ihm festgesetzten Rahmen.

Art. 7 - Ehrenamtlich Tätige und bezahlte Mitglieder

1. Die ehrenamtliche Tätigkeit ist weder vereinbar mit einem Dienstverhältnis oder einer selbständigen Arbeit noch mit sonstigen entlohten Arbeitsverhältnissen bei der Organisation, in welcher der ehrenamtlich Tätige Mitglied ist oder in deren Rahmen er seine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt.
2. Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder oder von Personen in Anspruch, die den Mitgliedsorganisationen angehören.
3. Der Verein kann Personal aufnehmen oder die Mitarbeit von selbständig Erwerbstätigen oder andere Leistungen, auch die der eigenen Mitglieder, nur dann in Anspruch nehmen, wenn dies für die Ausübung der Tätigkeit im allgemeinen Interesse und zur Erreichung der Vereinsziele nötig ist. Die Anzahl der in der Vereinstätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer darf nicht 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlich Tätigen oder 5% (fünf Prozent) der Mitgliederzahl überschreiten.

Art.8 - Organe

Die Organe der Vereinigung sind:

- die Mitgliedervollversammlung;
- der Vorstand
- das Schiedsgericht
- das Kollegium der Rechnungsprüfer

Art. 9 - Die Mitgliedervollversammlung

1. Die Mitgliedervollversammlung besteht aus allen Mitgliedern und ist das höchste Gremium der „Zeitbank Hochpustertal VFG / Banca del Tempo Alta Pusteria APS“.
2. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind, unter der Voraussetzung, dass sie den eventuell vorgesehenen jährlichen Mitgliedsbeitrag eingezahlt haben.
3. Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied der „Zeitbank Hochpustertal VFG / Banca del Tempo Alta Pusteria APS“ mittels Vollmacht vertreten lassen; jedes Mitglied darf nicht mehr als zwei Vollmachten haben. Jede beigetretene öffentliche Körperschaft ist durch eine Person mit einer einzigen Stimme vertreten.
4. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr zwecks Genehmigung der Jahresabschlussrechnung, innerhalb von vier Monaten nach Schließung des Geschäftsjahres einberufen.
5. Die Versammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der Vorsitzende befindet und an dem auch der Schriftführer anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom Präsidenten oder von seinem Stellvertreter für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.
7. Die Diskussionen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eingetragen.
8. Die Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung sind:
 - a). Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - b). die Wahl und die Abwahl des Vereinsorgans, das mit der Rechnungsprüfung betraut ist, die Genehmigung der Bilanz
 - c). die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber

Rosina Maria Polgeu

- d). die Beschlussfassung über den Rekurs gegen die Nichtaufnahme eines Bewerbers und zum Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
 - e). die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes
 - f). die Genehmigung der Richtlinien der Vereinigung, der Geschäftsordnung und andere Reglements zur Funktionsweise des Vereins
 - g). Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins
 - h). Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

Die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mittels schriftlicher Benachrichtigung mit Fax oder mit Email einberufen, welche 14 Tage vorher zuzustellen ist und Tag, Ort und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung enthält.

10. Die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der Anwesenden und beschließt auf jeden Fall mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

11. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung – oder in offener Abstimmung, wenn alle Anwesenden einverstanden sind – über die Wahl der Vereinsorgane, in offener Abstimmung über die anderen Angelegenheiten.

Art.10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:
- a). Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
 - b). Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 11 - Der Vorstand / Zuständigkeiten

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der „Zeitbank Hochpustertal VFG / Banca del Tempo Alta Pusteria APS“; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.

Roberto della Tolga

2. In der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand den Präsidenten und den Vizepräsidenten, bestimmt den Kassier und den Schriftführer.

3. Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des/r Präsidenten/in, wenn er es für die Leitung der Vereinigung als notwendig oder nützlich erachtet.

Der Vorstand muss mindestens einmal alle sechs Monate und jedes Mal, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangt, einberufen werden, dies geschieht formlos.

4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung einzuberufen
- die allgemeinen Grundsätze des Tätigkeitsbereiches des Vereins vorzubereiten, welche der Vollversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
- den Betrag der Mitgliedsbeiträge zu bestimmen;
- die Jahresabschlussrechnung und den Haushaltsvoranschlag zu verfassen, welche der Vollversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten sind;
- die Beschlüsse der Vollversammlung umzusetzen;
- die Initiativen des Vereins zu überwachen;
- über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss der Mitglieder zu beschließen.

5. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

6. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.

7. Die Versammlungen des Vorstandes sind gültig, wenn die Hälfte Vorstandsmitglieder plus eins anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.

Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden. Das Amt verfällt, wenn das Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund nicht mehr Mitglied ist.

Im Fall eines Austritts oder einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes rückt der/die erste von der Vollversammlung nicht gewählte Kandidat/in nach.

Art. 12 - Präsident/in und Vizepräsident/in

1. Der/die Präsident/in ist zeichnungsberechtigt und hat die Rechtsvertretung der Vereinigung „Zeitbank Hochpustertal VFG / Banca del Tempo dell'Alta Pusteria APS“ gegenüber Dritten und vor Gericht. Im Falle einer Verhinderung werden seine/ihre Befugnisse von dem/der Vizepräsidenten/in ausgeführt.

2. Dem/r Präsidenten/in obliegen folgende Aufgaben:

- er/sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand ein;
- er/sie führt die Beschlüsse des Vorstandes durch;
- er/sie fällt im Dringlichkeitsfall Entscheidungen, auch solche außerhalb seiner Zuständigkeit, welche er/sie bei der darauf folgenden Sitzung des Vorstandes zur Ratifizierung unterbreitet.

Robina chain Tolger

3. Im Falle des Ausscheidens des/r Präsidenten/in aus jedwedem Grund muss die Vollversammlung innerhalb von 30 Tagen eine/n neue/n Präsidenten/in wählen. In der Zwischenzeit werden die Funktionen von dem/der Vizepräsident/in ausgeführt.

Art.13 - Kollegium der Rechnungsprüfer

1. Das Kollegium der Rechnungsprüfer besteht aus drei Mitgliedern. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist es, die Einnahmen und Ausgaben sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die zweckbestimmte Verwendung der Geldmittel zu überprüfen. Sie verfassen den Revisionsbericht und legen ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Die Rechnungsprüfer bleiben drei Jahre im Amt und können wiedergewählt werden.

Art. 14 - Finanzen, Vermögen und Haushalt

1. Das Vermögen der „Zeitbank Hochpustertal VFG/ Banca del Tempo Alta Pusteria APS“ besteht aus:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen
- c) testamentarische Schenkungen und Nachlässe
- d) Vermögenserträge
- e) Sammlung von Geldmitteln
- f) Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen
- g) Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors
- h) alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

2. Die Vermögenswerte und ihre Erträge fließen ausschließlich der Umsetzung der in der vorliegenden Satzung enthaltenen Ziele zu. Es besteht keine Gewinnabsicht und die Einkünfte aus den Tätigkeiten werden nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt, auch nicht in indirekter oder zeitversetzter Form. Eventuelle Verwaltungsüberschüsse müssen für statutarische Zwecke verwendet werden.

3. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und schließt am 31. Dezember eines jeden Jahres. Bis zum 31.03. des Folgejahres muss der jeweilige Finanzabschluss vorgelegt werden und innerhalb 30.04. von der Vollversammlung genehmigt sein. Eventuelle Finanzüberschüsse in der genehmigten Jahresabschlussrechnung werden zur Gänze in die Umsetzung der Vereinsziele investiert.

4. Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Vereinssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes Mitglied Einsicht nehmen in das Dokument.

Art. 15 - Auflösung des Vereins und Übertragung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Mitgliederversammlung- sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung – mit Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Mitglieder beschlossen.

Resino Juan Folgeru

2. Die Versammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das – nach vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung – anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Mitgliederversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen – wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben – an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 16 - Schiedsgericht

Jede eventuelle Streitfrage, die aus der Interpretation und Ausführung der vorliegenden Satzung, zwischen den Organen und den Mitgliedern oder unter den Mitgliedern entstehen sollte, muss dem unanfechtbaren Entschluss eines Schiedsrichterkollegiums übertragen werden. Es besteht aus drei Mitgliedern, wobei die zwei Parteien jeweils eines bestimmen und das dritte, welches dem Kollegium vorsitzt, von den zwei Parteien zusammen oder, in Ermangelung einer Vereinbarung, vom Präsidenten des Landesgerichtes ernannt wird.

Art. 17 – Verweisbestimmung

1. Soweit nicht ausdrücklich in der vorliegenden Satzung vorgesehen, wird auf die Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors, insbesondere jene, die die Vereine zur Förderung des Gemeinwesens betreffen, auf die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches und die geltenden Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Art. 18 – Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach der Genehmigung gemäß den Bestimmungen der geltenden Satzung und nach der Einrichtung des staatlichen Einheitsregisters des Dritten Sektors und nach der Eintragung des Vereins in den betreffenden Abschnitt des Verzeichnisses in Kraft.

Art. 19 – Übergangsbestimmung

1. Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand alle Änderungen an diesem Statut vorzunehmen, die zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben erforderlich sind.

Hinweis

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text oft die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.